



Bearb.: Mag. Leonie Reiterer
Tel.: +43 (3462) 2606-207
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-99123/2015-33

Deutschlandsberg, am 10.02.2026

Ggst.: Wolfram Bergbau und Hütten AG,
Änderung der bestehenden Betriebsanlage
in der KG 61077 Bergla;
***Ansuchen um Erteilung der gewerbebehördlichen
Genehmigung***

K u n d m a c h u n g

Mit Eingabe vom 08.07.2025 hat die Wolfram Bergbau und Hütten AG, 8543 St. Martin im Sulmtal, Bergla 33, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage – ***Ersatz Abluftwäscher in der Molybdäufüllung (BW 32)*** - am Standort in 8543 St. Martin im Sulmtal, Bergla 33, Gst. Nr. 121/2, KG 61077 Bergla, angesucht.

Im vorliegenden Projekt soll die derzeit im Bauwerk BW 1 bestehende Abluftbehandlungsanlage durch eine neue Anlage ersetzt werden, die im neu errichteten Bauwerk BW 32 installiert werden soll.

Am 14.08.2025 fand hierzu bereits eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung statt. Die vorgelegten Projektunterlagen waren jedoch nicht vollständig. Mit Eingabe vom 13.11.2025 sowie vom 19.01.2026 wurden von der Konsenswerberin die Nachreichunterlagen bei der Behörde eingebracht.

Somit wird hierüber eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 05.03.2026, mit Beginn um 09:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: **8543 St. Martin im Sulmtal, Bergla 33**

Rechtsgrundlagen: §§ 81 und 74 ff GewO 1994 und
§§ 40 bis 44 AVG 1991

Verhandlungsleiterin: Mag. Leonie Reiterer

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung beim gefertigten Amt oder während dieser Verhandlung vorbringen.

Erheben Sie keine Einwendungen, verlieren Sie Ihre Parteistellung und scheiden damit aus dem Verfahren aus. Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung beim gefertigten Amte, 1.Stock, Zimmer Nr. 3, Einsicht genommen werden.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Leonie Reiterer
(elektronisch gefertigt)